

Dachorganisation der Schweizer KMU Organisation faîtière des PME suisses Organizzazione mantello delle PMI svizzere Umbrella organization of Swiss SME

Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern

bereich.recht@bsv.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2018 sgv-Gf/nr

Vernehmlassungsantwort

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2018 hat uns Bundespräsident Alain Berset als Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu einer Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Befriedigung durften wir zur Kenntnis nehmen, dass sich am 25. November 2018 knapp 65 Prozent der Stimmberechtigten für die ATSG-Revision ausgesprochen haben. Versicherungsmissbrauch schädigt die ordentlichen Prämienzahler und untergräbt das Vertrauen in unser Versicherungssystem bzw. in unsere Sozialwerke. Wir sind daher froh, dass sich der Souverän für die revidierte gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten ausgesprochen hat. Die Sozialversicherungen erhalten damit wirksamere Instrumente zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs.

Den Umstand, dass sich jede dritte stimmberechtigte Person gegen die ATSG-Revision ausgesprochen hat, gilt es bei der Überarbeitung der Vollzugsverordnungen sicher zu berücksichtigen. Wir können uns daher grundsätzlich damit einverstanden erklären, dass Personen, die im Auftrag der Sozialversicherungen Observationen durchführen, nachweisen müssen, dass sie über die hierfür notwendige berufliche und charakterliche Eignung verfügen. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Anforderungen erachten wir aber als deutlich zu streng und zu einschränkend. Sie hätten wohl unweigerlich zur Folge, dass den Versicherungen nicht ausreichend Personen zur Verfügung stehen würden, um all die notwendigen Observationen durchzuführen. So gibt es unseres Wissens in der Schweiz keine private Ausbildungsstätte, die für Privatdetektive eine Ausbildung anbieten kann, die mit einer Polizeiausbildung vergleichbar ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit eine solche Ausbildungsstätte geschaffen wird. Der vorgeschlagene Art. 7a Abs. 3 Bst. d hätte damit faktisch zur Konsequenz,



dass nur noch ausgebildete Polizisten für die Versicherer Observationen durchführen dürften. Dies ist nach unserem Dafürhalten schlicht nicht praktikabel. Nach unserem Wissensstand gibt es heute bloss drei Privatdetekteien, welche die geforderten Kriterien abdecken könnten. Um dem Bedarf der Versicherungen gerecht werden zu können, müssten daher recht viele Polizisten ihren jetzigen Dienst quittieren. Ob es genügend gibt, die einen solchen Wechsel tatsächlich in Erwägung ziehen, ist stark zu bezweifeln und wäre wohl auch nicht im öffentlichen Interesse, da diese Fachkräfte dann im Polizeidienst fehlen würden. Sehr fragwürdig wäre auch, dass man mit einer solchen Bestimmung viele Privatdetektive, die in der Vergangenheit einwandfrei und zur vollen Zufriedenheit ihrer Auftraggeber Observationen durchgeführt haben, von dieser Tätigkeit ausschliessen würde, weil es ihnen trotz langjähriger Berufserfahrung schlicht nicht möglich wäre, die vorgeschlagenen Anforderungskriterien zu erfüllen.

Wichtig ist uns auch, dass zwischen Bewerbern unterschieden wird, die bereits über eine jahrelange Erfahrung in der Observation verfügen und zwischen Bewerbern, die diese Tätigkeit neu aufnehmen wollen. Wer nachweisen kann, dass er bereits über einen ausreichenden Erfahrungsschatz verfügt und eine einwandfreie Auftragserfüllung nachweisen kann, soll in einem vereinfachten Verfahren die notwendige Bewilligung erhalten. Dies ist aus unserer Sicht auch deshalb wichtig, weil sich aufgrund des EMRG-Urteils und des danach verfügten «Observations-Stopps» ein Stau gebildet hat. Damit all die hängigen Observationen zügig in Auftrag gegeben werden können, erscheint es uns wichtig, dass erfahrenen Berufsleuten ermöglicht wird, rasch operativ tätig zu werden.

In Absprache mit dem Fachverband Schweizerischer Privat-Detektive, die Mitglied beim sgv sind, beantragen wir, Art. 7a Abs. 3 wie folgt anzupassen:

- d. über ausreichende berufliche Qualifikationen verfügt, indem sie Bescheinigungen von mindestens drei Sozialversicherungsgesellschaften und/oder privaten Versicherungsgesellschaften vorlegt, die ausreichende Rechtskenntnisse des schweizerischen Sozialversicherungssystems und des Versicherungsrechts nachweist, um eine Personenüberwachung durchzuführen;
- bescheinigt eine mindestens fünfjährige vollzeitäquivalente Berufserfahrung im Bereich der Personenüberwachung;
- f. es wird zwischen Bewerbern, die bereits vor Oktober 2016 Erfahrungen im Bereich der Sozialversicherung gesammelt haben, und Bewerbern ohne Erfahrung unterschieden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor, Nationalrat

Kurt Gfeller Vizedirektor